

**Hochwasserpolder Gelting
Verbandssitzung Wasser- und Bodenverband
07.12.15**



Pirjo Kumkar

Gesellschaft für Freilandökologie
und Naturschutzplanung mbH
Stuthagen 25
24113 Molfsee
04347 / 999 73 - 0

Veranlassung



Rechtlicher Rahmen

- gem. § 14 BNatSchG stellt die Maßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft dar
- gem. § 17 (4) BNatSchG hat der Verursacher im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind
- Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. §15 BNatSchG zu kompensieren
- Prüfung, ob gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG beeinträchtigt werden (→ Ausnahme, Befreiung)
- Prüfung, ob die in § 44 BNatSchG verankerten artenschutzrechtlichen Bestimmungen verletzt werden

Umfang des LBP's



- **Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft**
- **Auswirkungen und Vermeidungsmaßnahmen**
- **Eingriffsregelung**
- **Biotopschutz**
- **Artenschutzprüfung**

Umfang des LBPs



■ **Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft**

- Biototypen (Kartierung September 2015)
- Fauna (Potentialanalyse für Vögel, Amphibien und Fledermäuse)
- Boden und Wasser
- Landschaftsbild
- Kulturgüter

■ **Auswirkungen und Vermeidungsmaßnahmen**

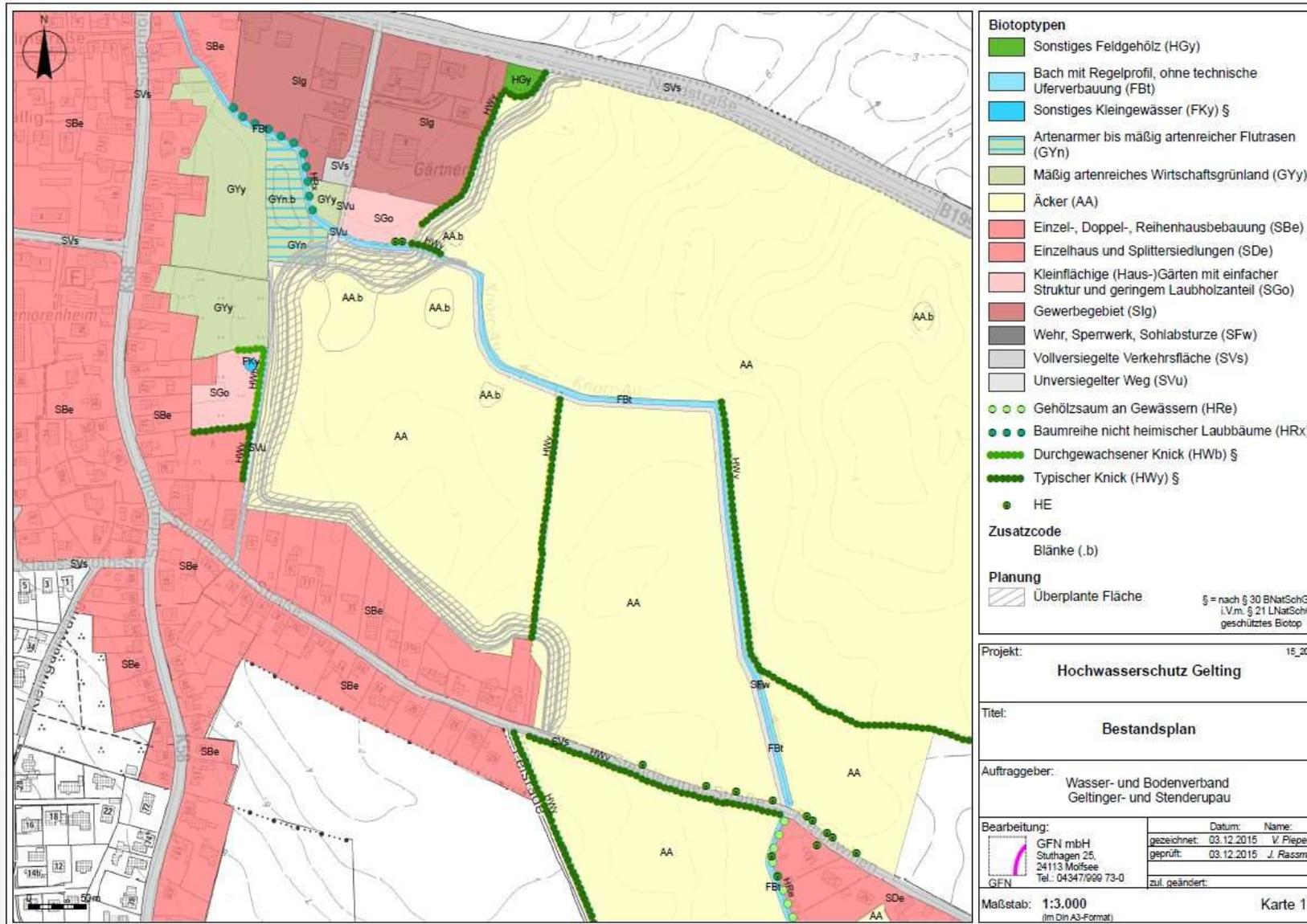
- baubedingte Inanspruchnahme von Flächen
- strukturelle Veränderung von Grundflächen
- Auswirkungen auf das Überflutungsregime

■ **Eingriffsregelung**

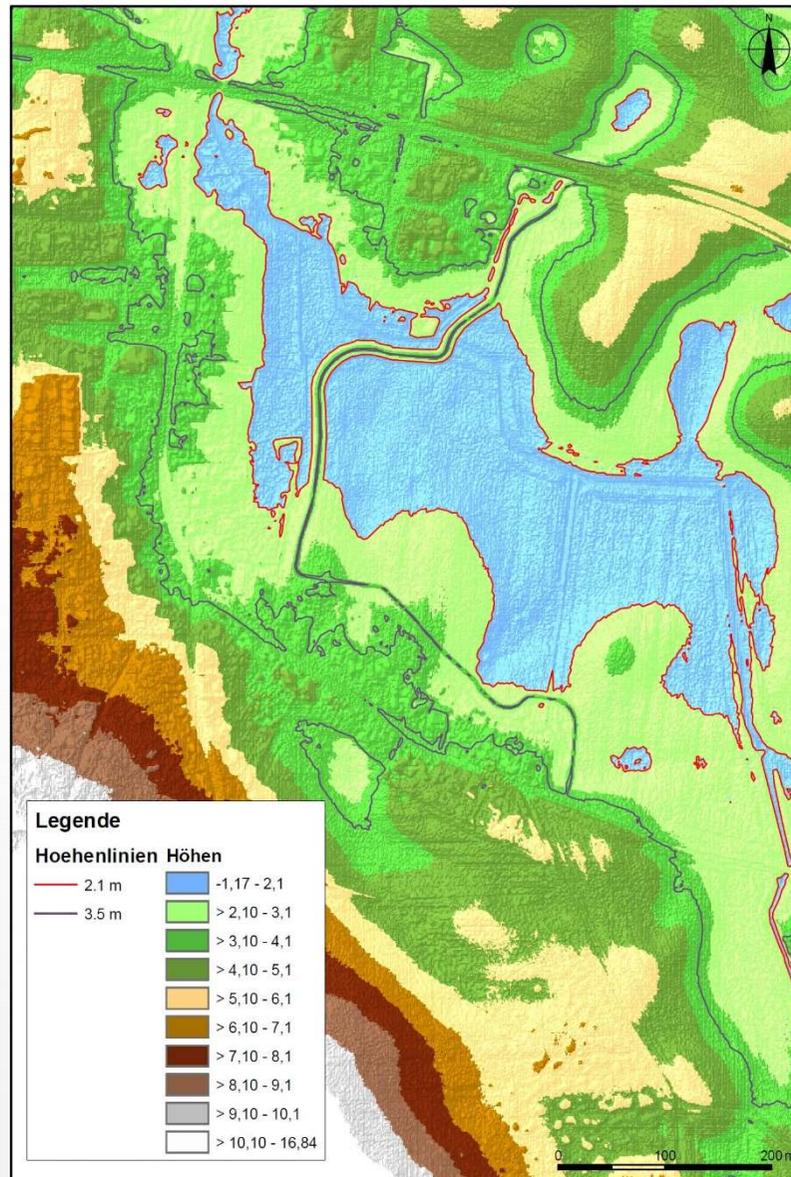
■ **Biotopschutz**

■ **Artenschutzprüfung**

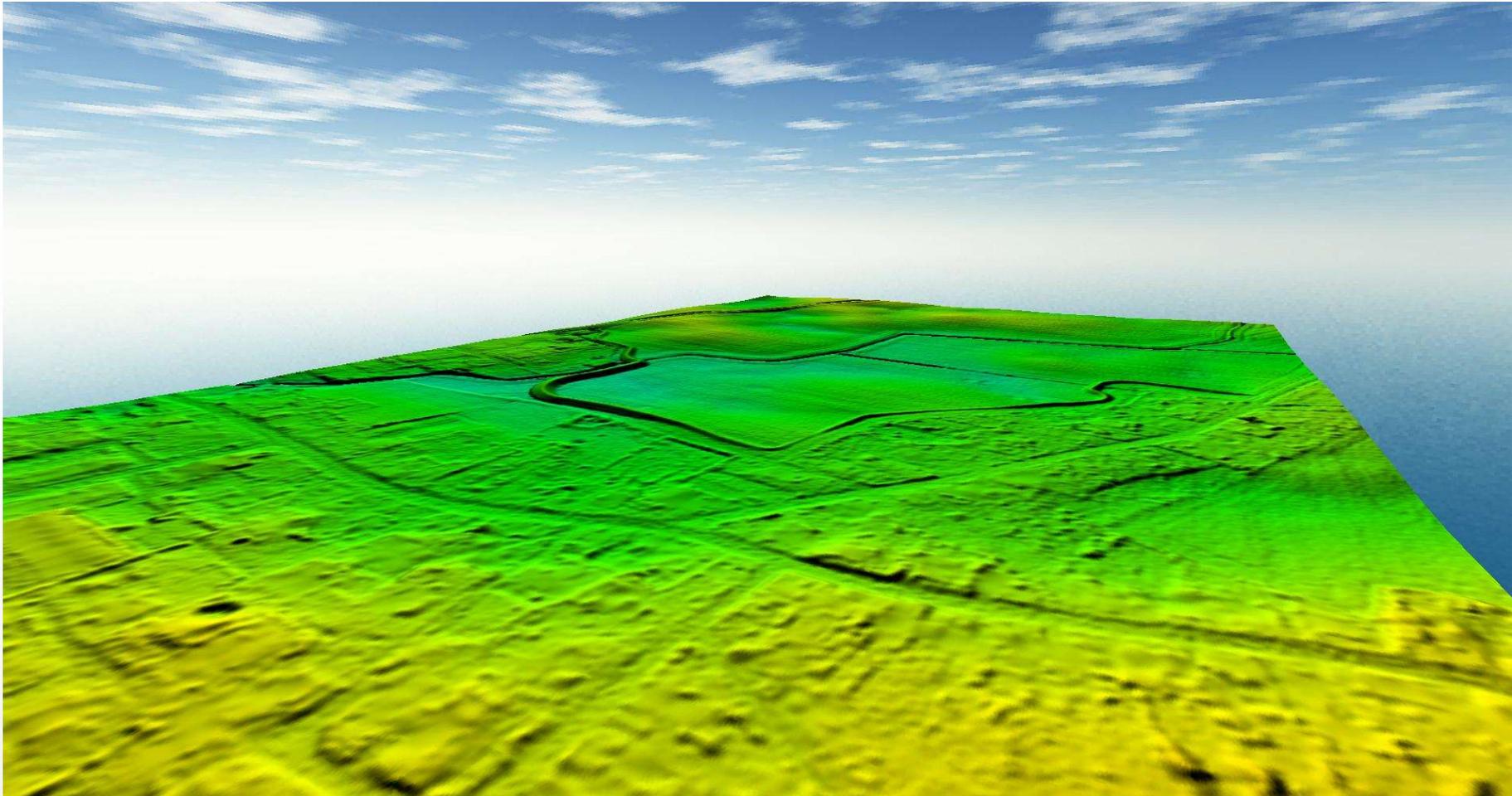
Biotoptypen



Landschaftsbild



Landschaftsbild



Eingriffsregelung



- **gem. § 15 (1) ist der Verursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen**

- **Vermeidungsmaßnahmen**
 - Reduktion der Flächeninanspruchnahme
 - Gehölzschutz
 - Vergrämung von Brutvögeln im Baufeld
 - Bauzeitenregelung zum Schutz von Brutvögeln (Knickentfernung)

- **gem. § 15 (2) sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen**

- **Ausgleichsmaßnahmen**
 - Kompensationsflächenbedarf: ca. 800 m²
 - 100 m Knick (Ausgleich im Verhältnis 1:2)

Biotopschutz



- Knicks zählen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 zu gesetzlich geschützten Biotopen.
- Gem. § 21 (3) LNatSchG kann für Knicks eine Ausnahme von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.
- Ausnahme wird beantragt
- Ausgleich über Ökokonto geplant

- **Privilegierung für Eingriffsvorhaben: nur Arten Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten**
- **hier: Vögel sind die einzige betroffene Artengruppe**

- **gem. § 44 (1) Nr. 1 ist es verboten, „Tiere der besonders geschützten Arten (...) zu verletzen oder zu töten“**
 - Vergrämungsmaßnahmen
 - Knicks werden außerhalb der Brutzeit (1. März – 30. Sep.) entfernt
 - Schädigung ausgeschlossen

- **gem. § 44 (1) Nr. 2 ist es verboten, „(...) Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören“**
 - Brutvögel verlassen Nahbereich, Ausweichmöglichkeiten stehen zur Verfügung
 - Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population führen könnten sind ausgeschlossen

Artenschutz



- **gem. § 44 (1) Nr. 3 ist es verboten, „Fortpflanzungs- und Ruhestätten der (...) besonders geschützten Arten (...) zu stören. Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.**
 - kleinräumiger Eingriff, ökologische Funktion der der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten